- 1. 1. Richtet sich die Haftung des Staates sür Schissunfälle auf den Reichswasserstraßen, die durch das Fehlen von Schissahrtszeichen berursacht worden sind, nach §§ 823 sig. BGB. oder nach § 839 BGB. in Berbindung mit Art. 131 WeimBerf.? Wie verzhält sich in solchen Fällen die Haftung des Reichs zu der des Landes?
- 2. Wie weit reicht das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser im Sinne von § 114 Abs. 3 des preußischen Wassergesets vom 7. April 1913?
- 3. Was ist im Sinne bes § 114 Abs. 3 Sat 2 das. unter einem Hafen zu verstehen?
- 4. Besitht eine Bereindarung, welche die preußische Strombauberwaltung und eine Kleinbahngesellschaft vor dem Intrasttreten des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 dahin getroffen haben, daß eine von einem Wasserlauf erster Ordnung abzweigende Wassersläche von der Kleinbahngesellschaft ausgebaut werden solle, damit diese sie als Umschlagstelle benutze, öffentlich-rechtliche Bedeutung für die Pflicht zur Unterhaltung der Zusahrt zu der Umschlagstelle?
- 5. Ift eine berartige Zusahrt eine Zusahrtstraße zu einem Hafen im Sinne bes § 114 Abs. 3 Sat 2 des genannten Gesețes?
- 6. Unter welchen Boraussehungen ist in solchem Fall ans zunehmen, daß die Kleinbahngesellschaft auf der von ihr aussebauten Umschlagstelle und auf der Zusahrt dazu einen öffentslichen Berkehr eröffnet hat?

WeimBerf. Art. 131. BGB. §§ 823 sig., 839. Preuß. Wassergesetz v. 7. April 1913 (GS. S. 53) — Wasse. — § 114 Abs. 3 u. 4, § 115 Abs. 3.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1937 i. S. F. (Kl.) w. 1. Preuß. Staat, 2. G.-W.-E.-Aleinbahn-GmbH. (Bell.). III 362/35.
 - I. Landgericht Stendal.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Nordwestlich der Stadt W. (Provinz Sachsen) zweigt vom EGstrom zwischen den Buhnen 7a und 8 eine etwa 1,5 km lange, schmale
Wassersläche ab; sie wird "Buhnenhasen" genannt. Im Jahre 1905
bestand zwischen der Wassersläche und dem Eskstrom noch seine
schisssburgänger
der Zweitbellagten, der den Buhnenhasen für den Umschlagsversehr
der von ihm betriebenen Kleinbahn benutzen wollte, mit der Strombauverwaltung und der Stadtgemeinde W. über die Herstung
einer Zusahrt von der Elbe zum Buhnenhasen. Um 15. November
1905 sam eine Einigung zustande, die dann zur Herstung der
Zusahrt geführt hat. Die Zweitdeslagte hat darauf ihr Bahngleis
unmittelbar neben den Buhnenhasen gelegt und benutzt diesen
seitdem als Umschlagstesse.

Am 19. November 1930 war Hochwasser; die Buhnenköpfe am Eingang des Buhnenhakens waren überschwemmt und nicht sichtbar. Markierungszeichen für die Einfahrt in den Buhnenhaken — Bober oder Bojen — auf oder an der Buhne 7a waren nicht vorhanden. Gegen 16 Uhr traf der Schisseigenklimer G. mit seinem Notorkahn "Fahrwohl" vor dem Buhnenhaken ein. As er in den Buhnenhaken einzusahren suchte, um dort Getreide zuzuladen, suhr der Motorkahn auf den Buhnenkopf der Buhne 7a auf und wurde led; Schiss und Ladung wurden beschädigt. Zu der Ladung gehörte Getreide des Klägers. Ihm ist durch die Beschädigung des Getreides ein Schaden von 7095,09 KM. entstanden.

Der Rläger fordert Ersat seines Schadens von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern. Er macht gestend, die Einfahrt zu dem Buhnenhaken habe durch einen Bober kenntlich gemacht sein müssen. Hierzu sei in erster Reihe nach den §§ 114, 115 Wasse. der Preußische Staat, der Erstbeklagte, verpslichtet gewesen, in zweiter Reihe aber auch die Zweitbeklagte, weil sie in dem Buhnenhaken den öffentlichen Schissaberkehr eröffnet habe. Der Preußische Staat hafte für den Schaden auch deshald, weil die Beamten der Strombauverwaltung

die Aweitbeklagte zu einer Kenntlichmachung der Einfahrt in den Buhnenhaken hätten anhalten müssen. Die Beamten hätten dadurch. daß sie nicht selbst die nötigen Reichen angebracht und die Aweitbeklagte auch nicht zu der nötigen Bezeichnung angehalten hätten, dem Kläger gegenüber ihre Amtspflicht verlett. Der Erstbeklagte habe sich zudem bei den Verhandlungen mit dem Rechtsborgänger der Zweitbeklagten ausdrücklich zur Unterhaltung der Buhnen 7 und 7a verpflichtet; auch aus diesem Grunde habe der Erstbeklagte dort die nötigen Reichen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs anbringen müssen und durch Unterlassung der Anbringung schulbhaft gehandelt. Die Verpflichtung des Preußischen Staates, für die Verkehrssicherheit der Zufahrt zum Buhnenhaken zu sorgen. ergebe sich insbesondere noch aus dem von der Elbstrombauberwaltung. bem Rechtsvorgänger der Beklagten und der Stadt W. am 15. November 1905 geschlossenen Abkommen. Dort habe sich der Chef der Elbstrombauberwaltung vorbehalten, eine Polizeiverordnung für den Verkehr nach dem W.er Buhnenhaken zu erlassen. Daraus folge, daß sich die Elbstrombauverwaltung als diejenige Rechtspersönlichkeit angesehen habe, die für die Verkehrssicherheit des Buhnenhakens einzustehen gehabt habe.

Die Beklagten bestreiten, daß die Andringung eines Schiffahrtszeichens notwendig gewesen sei, und führen den Unsall auf grobe Unvorsichtigkeit des Schiffers G. zurück; dieser habe ohne den vorgeschriebenen Auslug am Bug des Kahnes trop starken Schneegestöbers die Einsahrt versucht.

Der Erstbeklagte verteidigt sich weiter damit, daß er nur zur Instandhaltung der Buhnen verpslichtet gewesen sei, nicht aber für die Verkehrssicherheit bei der Einsahrt zu dem Buhnenhaken habe zu sorgen brauchen; die Buhne 7a liege nicht im öffentlichen Fahrwasser, sondern gehöre zu einer besonderen Zusahrtstraße, nämlich der Zusahrt zu dem Buhnenhaken. Diese Zusahrtstraße habe die Zweitbeklagte zu unterhalten gehabt; sie benutze diese Zusahrt für ihre Zwede, habe die Unterhaltung vertraglich übernommen und sei daher dort für die Sicherheit des Verkehrs verantwortlich gewesen.

Die Zweitbeklagte dagegen vertritt den Standpunkt, die Buhne 7a liege in der Fahrstraße der Elbe. Da deren Unterhaltung dem Erstbeklagten obgelegen hätte, habe dieser dort auch die nötigen Schiffsahrtszeichen anbringen müssen; sie, die Zweitbeklagte, sei dazu über-

haupt nicht befugt gewesen. Bei dem Buhnenhaken handle es sich auch nicht um einen dem öffentlichen Verkehr übergebenen Hasen, sondern um eine private Umschlagstelle, zu der sie nur ihren Interessenzten Zutritt gewährt habe. Hierauf weise auch ein von dem Wasserbauamt am Eingang des Buhnenhakens angebrachtes Schild jeden Schisser hin.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Erstbeklagten abgewiesen, ihr aber gegen die Zweitbeklagte stattgegeben. Auf die Berufung dieser Beklagten ist auch gegen sie die Klage abgewiesen worden. Dagegen ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden. Dessen Kevision sührte zur Aushebung des Berufungsurteils gegenüber beiden Beklagten und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus ben Gründen:

Bon grundlegender Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsftreits ist die Frage, ob die Einfahrt zum Buhnenhaken durch Marken bätte gekennzeichnet werden mussen, ob insbesondere auf der Bubne 7a Schiffahrtszeichen (Bober) hätten angebracht sein mussen. damit aus ihnen die in den Buhnenhaken einfahrenden Schiffer die Lage der bei Hochwasser überfluteten Buhnen hätten erkennen können . . . Das Oberlandesgericht trifft keine Keststellung darüber. ob die Sicherheit der Schiffahrt die Anbringung von Marken auf ber Buhne 7a erfordert habe . . . Es geht mit dem Landgericht bavon aus, daß nach dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich diesem die Pflicht der Unterhaltung des Elbstroms obgelegen habe. Danach sei es Bflicht der verfassungsmäßigen Organe des Reiches gewesen, zu prüfen, ob die Anbringung eines Schiffahrtszeichens erforderlich gewesen sei, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen; für ein etwaiges Verschulden dieser Organe hafte nach §§ 30, 31, 89 BGB. das Reich. Eine Amtspflichtverletzung komme insoweit nicht in Frage. Die Unterhaltungspflicht erstrede sich grundsählich auch auf die Buhnenwerke und damit, soweit diese bem Schiffsverkehr gefährlich werden könnten, auch auf deren Kennzeichnung. Daran andere nichts, daß die Buhne 7a die Einfahrt zu dem Buhnenhaken im Often begrenze; benn der Buhnenhaken und damit die Unfallstelle gehörten zum Fahrwasser der Elbe im weiteren Sinne. Die Ausnahme des § 114 Abs. 3 Say 2 Wassy.

komme nicht in Frage, weil der Buhnenhaken kein "Hafen" sei. Denn es befänden sich in dem Buhnenhaken weder Kai noch Rampe noch sonstige Ladevorrichtungen; die Schiffe müßten viellmehr zum Laden in das Gebüsch oder das Schilf hineinsahren und würden in denkbar einsacher Weise be- und entladen, indem dabei vom User zu den Kähnen Bohlen gelegt würden. Der Buhnenhaken, anscheinend der Rest eines toten Elbarmes — sog. Schlenke —, sei also in seiner ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit erhalten geblieben; das kennzeichnende Merkmal eines Hasens sehle. Der Buhnenhaken werde auch nur als private Umschlagstelle der Zweitbeklagten benutzt.

Mit der Begründung, daß im Buhnenhaken kein öffentlicher Berkehr eröffnet sei, lehnt das Berufungsgericht für den entstanbenen Schaben auch die Haftung der Zweitbeklagten ab. Es verweist barauf, daß nach einer von bieser am Eingang des Buhnenhakens angebrachten, für jeden Schiffer deutlich sichtbaren Tafel die Benutung des Buhnenhakens von ihrer Genehmigung abhängig sei. Beil die Zweitbeklagte nach den Abmachungen vom 15. November 1905 die Unterhaltung der Buhnenwerke nicht übernommen hat, nimmt das Berufimasgericht an, daß sie auch nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt gewesen sei, auf der Buhne ein Schiffahrtszeichen anzubringen. Selbst wenn aber aus diesen Abmachungen ihre Berpflichtung zu folgern sei, für die Sicherheit der Schiffahrt im Buhnenhaken auch durch Anbringung von Schiffahrtszeichen auf der Buhne zu sorgen, so habe doch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu nach § 79 Breuk. ULR. II 15 dem Staat obgelegen: er habe diese Verpflichtung nicht mit Wirkung gegen Dritte der Aweitbeklagten übertragen können. Für diese Ansicht beruft sich das Oberlandesgericht auf RGA. Bb. 40 S. 297. Endlich meint es, abweichende, vor dem Intrafttreten des preußischen Wassergesetes vom 7. April 1913 getroffene Vereinbarungen würden durch dieses ihre Bedeutung verloren haben; benn das Wassergesetz lasse solche Vereinbarungen nur in den besonderen Fällen der § 115 Abs. 2, § 116 Abs. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 129 Abs. 2 zu; diese Vorschriften befagten sich aber nur mit fünstlichen Wasserläufen und Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, die hier nicht in Betracht kämen.

Die Revision verstellt zunächst zur Nachprüfung, ob die Klage gegen den Erstbeklagten wegen Verneinung der Sachbefugnis habe abgewiesen werden können. Sie verweist dabei darauf, daß dieser Beklagte in einem Schriftsat erklärt habe, seine Sachbesugnis nur insoweit bestreiten zu wollen, als behauptet werde, nicht er, der Preustiche Staat, sondern die Zweitbeklagte habe für die Sicherung des Berkehrs von der Elbe zum Wer Hafen sorgen müssen.

Demaegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es Sache des Klägers gewesen wäre, barzutun, warum er trop bes Staatsvertrags, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Gefet bom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961), glaubte, wegen Bernachlässigung der Pflicht der Strombauverwaltung, die Wasserstrafe für ben Schiffahrtsverkehr in verkehrssicherem Auftand zu unterhalten, den Preußischen Staat in Anspruch nehmen zu können. Dieser ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGA. Bb. 125 S. 11, Bb. 138 S. 259) bann ber richtige Beklagte, wenn Beamte der preußischen Wasserpolizeibehörden ihre Amtspflichten verlett haben, also Haftung aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 Weim Verf. in Frage kommt. Wenn es sich bagegen barum handelt, ob Wasserstraßen von dem Unterhaltungspflichtigen in einem für die Schiffahrt geeigneten Zustande erhalten worden sind, so kommt nach der Rechtsprechung bei den von der Strombauverwaltung zu unterhaltenden Wasserstraßen erster Ordnung nicht Aussibung öffentlicher Gewalt in Frage, sondern die Wahrnehmung bürgerlichrechtlicher Belange, also Haftung des Deutschen Reiches, nicht des Preußischen Staates aus §§ 31, 89, 278, 823 BGB. (val. RGA. Bb. 128 S. 353, Bb. 147 S. 275). Immerhin ist bei Schiffsunfällen oft schwer festzustellen, ob die Schuld baran Beamten ber Wasserbauberwaltung ober der Strombaupolizei beizumessen ist, ob also eine Haftung des Deutschen Reiches ober bes Preußischen Staates in Frage kommt. Unter Berücklichtigung dieser Schwierigkeit, auf die der erkennende Senat in RGA. Bd. 105 S. 99 hingewiesen hat. ist nach Kenntnis des Senats zur Vermeidung doppelter Prozesse zwischen den beteiligten Ministern des Reiches und Preußens am 22. September 1932 vereinbart worden, daß bei Prozessen vorliegender Art der Mangel der Sachbefugnis von dem in Unspruch genommenen Beklagten nicht geltend gemacht werden soll, einersei ob das Reich oder der Preußische Staat auf Schadensersat verklagt worden ist, sondern daß solche Brozesse so durchgeführt werden sollen. als habe der jeweils verklagte Fistus neben dem anderen die Schuld übernommen. Die Mitteilung von dieser Bereinbarung soll als "ku-

mulative" Schuldübernahme gelten. Weiter war in dem Abkommen ausgesprochen worden, daß sich damit Rebenintervention und Streitverkindung erübrigten. Der Ausgleich zwischen Reich und Staat soll dann durch Auseinandersetzung dieser beiden erfolgen und der Richter sich daher im Urteil darüber aussprechen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt der Schaden zugesprochen wird. Hiernach ist damit zu rechnen, daß der Erstbeklagte mit Mücksicht auf dieses Abkommen die erwähnte schriftsätliche Erklärung abgegeben hat. obschon der Hinweis auf das Abkommen sehlt. Immerhin war die Einlassung des Erstbeklagten zu diesem Punkte so wenig klar, daß es zwedmäßig gewesen ware, sie unter Bezugnahme auf die beiden rechtlichen Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen, erläutern zu lassen. Sollte die Einlassung eine Berufung auf das Abkommen vom 22. September 1932 bedeuten, so wäre die Woweisung der Klage gegen den Erstbeklagten, soweit sie auf Unterlassung von Maknahmen zur Erhaltung der Schiffahrt gestütt worden ist, nicht mit der Begründung des Oberlandesgerichts zu halten, daß insoweit nur eine Haftung des Deutschen Reiches, nicht aber des Preußischen Staates in Frage komme.

Der erkennende Senat hat in RGA. Bb. 147 S. 275 [279] ausgesprochen, daß das Deutsche Reich, soweit es die Sorge für die Verkehrslicherheit der Seewasserstraßen übernommen habe, allen Bemukern der Wasserstraße nach § 823 BGB. haste, wenn es die Vervillichtung, die Wasserstraße in verkehrssicherem Zustande zu erhalten, nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfülle. Die Verpflichtung erftrede sich auf alle für die Benutung durch den Verkehr bestimmten Einrichtungen, mit denen das Reich die Wasserstraßen versehe. Für den Umfang diefer Verpflichtung sei es auch ohne Bedeutung, daß es im Ermessen der Seewasserstraßenverwaltung stehe, ob sie Liegestellen — um eine solche handelte es sich damals — einrichten wolle. Entschließe sich die Wasserstraßenverwaltung dazu, eine derartige Einrichtung dem Verkehr zur Verfügung zu stellen, so ergebe sich aus der Zweckestimmung der Anlage die Haftung des Reichs für ihren verkehrssicheren Austand. Im vorliegenden Kalle handelt es sich nicht um eine Seewasserstraße, sondern, soweit der Elbstrom selbst in Frage kommt, um einen Wasserlauf erster Ordnung im Sinne des preußischen Wassergesebes. Insoweit liegt die Unterhaltung des Wasserlaufs nach § 115 Abs. 1 Mr. 1 Wasse. dem Staate,

iett dem Reich, ob. Der Umfang der Unterhaltungspflicht ist im § 114 näher geregelt. Die Unterhaltung umfaßt banach bei Wasserläufen erster Ordnung die Erhaltung der Schiffbarkeit und der Borflut, bei den übrigen Wasserläufen die Ethaltung der Borflut. Die Erhaltung der Schiffbarkeit, die im vorliegenden Kalle allein in Frage kommt, erstredt sich nach § 114 Abs. 3 nur auf bas bem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfaßt nicht die besonderen Rufahristraßen zu den häfen. Daß die Kennzeichnung schiffahrtsgefährlicher Stellen bes Fahrwassers unter die Verpflichtung zur Erhaltung ber Schiffbarkeit fällt, kann nicht zweifelhaft fein. folat auch aus der Borschrift des § 144 BasiG., die dem Unterhaltungspflichtigen ein besonderes Recht gegenüber den Eigentümern ber Ufergrundstüde usw. einräumt, im Interesse ber Schiffahrt bie erforderlichen Schiffahrtszeichen auf beren Grund und Boben anaubringen, also solche Grundstude jum Seben von Reichen zu benuben. Darüber, welche Arbeiten nach § 114 Abs. 1 und § 119 Basse. bei den der Unterhaltungspflicht des Reiches unterliegenden natürlichen oder fünstlichen Wasserläusen erster Ordnung erforberlich sind, hat nach § 133 die mit der Berwaltung des Wasserlaufs betraute Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Daneben kommen Überwachungsmaßnahmen der Wasserpolizeibehörde nach § 133 auch insoweit in Frage, als die Unterhaltungspflicht nicht dem Staat, sondern einem anderen obliegt. Soweit das Ermessen ber Behörde über die notwendigen Unterhaltungsarbeiten maßgebend ift, wird badurch die Erhebung von Schadensersahansprüchen gegen das Reich wegen Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht nicht ausgeschlossen. Das Reichsgericht geht in ständiger Rechtsprechung bavon aus, daß auch auf den dem öffentlichen Borkehr gewidmeten Wasser= läufen die Fürsorge für die Berkehrssicherheit der Strombauverwaltung nach privatrechtlichen Grundsätzen obliegt, also die Strombauverwaltung für die ordnungsmäßige und betriebssichere Herstellung und Instandhaltung nicht nur der Verkehrsanlagen Sorge tragen muß, sondern auch pflichtmäßig für die Verkehrssicherheit des Wasserlausbettes zu sorgen hat, vor Anlegestellen selbst bann, wenn bort bas Bett nicht zum Kahrwasser der durchlaufenden Schiffahrt gehört. Die mangelhafte ober vernachlässigte Unterhaltung begründet, wie bereits erwähnt, einen Schabensersatanspruch aus §§ 823, 31, 89 XGX.

Freisich ist diese Ansicht für solche Wasserläufe, die nicht zufolge einer besonderen Widmung des Staates als des Verfügungsberechtigten, sondern von Natur zur Schiffahrt geeignet und bestimmt sind, nicht unbestritten geblieben. Es wird die Ansicht vertreten, daß in solchem Kalle nicht nur, soweit die Vernachlässigung von Vflichten der Wasserpolizei in Frage kommt, sondern auch dann, wenn die Wasserbauverwaltung ihren Villichten nicht mit der nötigen Sorgfalt nachgekommen ist, nur eine Haftung aus § 839 BGB, in Berbindung mit Art. 131 WeimBerf. in Frage kommen könne. Neuerdings ist diese Ansicht von Kaczmarzyk in seiner 1936 erschienenen Schrift: "Die Haftung für die Verkehrssicherheit der Reichswasserstraken (öffentlichen Binnenwasserstraken)" mit beachtenswerten Gründen versochten worden. Die strittige Frage ist von außerordentlicher Bebeutung: im Falle des § 839 BGB. würde nach Abs. 1 Sat 2 das. die Haftung des Reichs entfallen, wenn der Kläger den Ersat des entstandenen Schadens auf andere Weise, etwa von einer Berlicherungsgesellschaft, erlangen könnte; bei Ablehnung ber privatrechtlichen Haftung aus §§ 823flg. BGB. könnte er dann bom Deutschen Reich keinen Ersah verlangen. Kaczmarzyk ist in Anlehnung an älteres Schrifttum der Meinung, daß auch dort, wo es sich um die Erhaltung der Schiffbarkeit öffentlicher Wasserstraßen handelt, der Staat nicht als Träger privatrechtlicher Verhältnisse tätig werde. sondern nur als hoheitlicher Staat in Ausübung allgemeiner Fürsorge. Der erkennende Senat ist jedoch nach nochmaliger Brüfung zu dem Ergebnis gelangt, an seiner bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, daß nämlich aus den dort angeführten Gründen überall da, wo durch Gesetz jemandem die Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wasserstraßen oder öffentlicher Wege auferleat ist, aus der schuldhaften Verletzung dieser Unterhaltspflicht für den Geschädigten ein privatrechtlicher Schadensersakanspruch nach Makaabe der §§ 823fig. BGB. erwächst.

Mangels entgegenstehender Feststellungen ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß nach den örtlichen Verhältnissen die Sicherheit des Einfahrens in den Buhnenhaken das Vorhandensein eines Schissahrens (Bobers) verlangte. Weiter muß unterstellt werden, daß das Fehlen eines solchen auf Verschulden des zur Undringung Verpslichteten beruhte und daß der Unfall beim Vorhandensein eines solchen Zeichens unterblieben wäre.

Bei Prüfung der Frage, wem die Anbringung des Bobers obgelegen hat, geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Buhnen und das Werk a-b (Buhne 7a) von der Strombauverwaltung angelegt worden und daß sie auch nach dem Vertrage vom 15. November 1905 von ihr zu unterhalten sind. Daraus folgert es, baß die Strombauverwaltung diese Anlagen hatte kennzeichnen mussen. soweit sie dem Schiffsverkehr bei Hochwasser gefährlich merden konnten. Daß die Buhne 7a die Einfahrt zum Buhnenhafen im Often begrenze, sei unerheblich; benn ber Buhnenhaken und damit die Unfallstelle gehörten zum Fahrwaller der Elbe im weiteren Sinne. Ru den Wasserläufen erster Ordnung seien nämlich nicht nur die eigentliche Kahrstraße zu rechnen, sondern auch die seitlich davon mit Wasser bebedten Machen und die organisch mit dem Wasserlauf zusammenhängenden Ausbuchtungen ohne Rücklicht darauf, ob dort Schiffahrt stattsinde. Der Berusungsrichter bezieht sich insoweit auf das Erläuterungsbuch zum Wassergeset von Holk-Kreut-Schlegelberger (3./4. Aufl.) § 2 Unm. 2d. Dort ift aber nicht gesagt, mas sum Kahrwasser gehört, sondern näher ausgeführt, was alles zum Wasserlauf gehört. Beibe Begriffe sind nach § 114 Wasse, icharf zu unterscheiden. Die Verpflichtung, den Wasserlauf für die Schifffahrt zu unterhalten, besteht nach § 114 Abs. 1 nur bei den Wasserläufen erster Ordnung. Sie erstreckt sich nach Abs. 3 Sat 1 das. nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Kahrwasser. Kahrwasser ist nun aber nicht jede mit Wasser bededte Kläche und auch nicht jede mit dem Wasserlauf zusammenhängende Ausbuchtung, sondern nur der Teil des Flusses, der dem durchlaufenden Schiffsverkehr dient, und die Ausbuchtungen nur insoweit, als sie gleichsalls biesem Verkehr dienen oder an ihnen Einrichtungen für den Schiffsverkehr geschaffen worden sind. Die Verpflichtung, die Wasserstraße für den Schiffsverkehr zu unterhalten, umfaßt, wie § 114 in Abs. 3 Sat 2 ausbrudlich hervorhebt, nicht die besonderen Zufahrtstraßen zu ben Säfen. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Zufahrtstraße zur Umichlagstelle der Ameitheklagten lehnt der Berufungsrichter ab, weil der Buhnenhaken - anscheinend der Rest eines toten Elbarmes, sog. Schlenke - in seiner ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit erhalten geblieben sei. Der Buhnenhaken sei daher kein Hafen, dies auch um deswillen nicht, weil sich darin weder Rai noch Rampe noch sonstige Ladevorrichtungen befänden. Der Buhnenhaken werbe auch nicht als Hasen, sondern als private Umschlagstelle der Zweitbeklagten benutt. Aus dem Wassergeset lasse sich also die Unterhaltungspflicht der Zweitbeklagten und damit die Pflicht, für die Sicherheit des Schisserkehrs in dem Buhnenhaken und seiner Zusahrt zu sorgen, nicht herleiten. Der Buhnenhaken sei nach Lage und Beschaffenheit als eine mit der Elbe zusammenhängende, seitlich davon belegene Wassersläche anzusehen.

Diese Aussührungen sind von Rechtsitrtum beeinflußt. Die Sibe ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wass. und seiner Anlage unter Nr. I in dem hier fraglichen Teil ein Wasserlauf erster Ordnung. Der Buhnenhalen ist weder unter Nr. I noch unter Nr. II dieser Anlage als Teil des Schstromes angeführt. § 2 Abs. 2 Wass. bestimmt:

Natürliche Wasserläuse, die sich von einem natürlichen Wasserlauf abzweigen und wieder mit ihm vereinigen (Nebenarme), sowie Mündungsarme eines natürlichen Wasserlauss sind der Ordnung zuzuzählen, welcher der Hauptwasserlaus an der Abzweigstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage ein anderes ergibt oder nach § 3 Abs. 4 oder § 4 ein anderes bestimmt wird.

Ein Nebenarm ist der Buhnenhaken nicht, ebensowenig aber ein Manbungsarm. Dies wird von keiner Seite behauptet. Au dem Elbstrom gehören als Bestandteil ohne weiteres seine Windungen und Ausbuchtungen. Wie an dem Strome selbst, steht auch an den Ausbuchtungen nach § 7 Wass, bem Breufischen Staat, jest nach dem Staatsvertrag, betr. ben Abergang der Wasserstraßen von den Länbern auf das Reich, dem Deutschen Reiche das Eigentum zu. Es ist insoweit völlig unerheblich, wo die Fahrrinne liegt; das Eigentum und die Offentlichkeit des Stromes erstreckt sich eben auf seine ganze Breitenausbehnung in allen seinen Teilen ohne Rücksicht barauf, ob überall Schiffe verkehren können (vgl. Gruch. Bd. 55 S. 1148). Auf alle diese Teile, also die ganze Wassersläche, soweit in der Längenausdehnung ein Wasserlauf erster Ordnung vorliegt, erstreckt sich die Verpflichtung zur Erhaltung der Vorflut, also des Wasserabflusses, nicht bagegen die Verpflichtung zur Erhaltung der Schiffbarkeit: diese beschränkt das Wassergeset im § 114 Abs. 3 auf das dem öffentlichen Schissverkehr bienende Fahrwasser. Den natürlichen Ausbuchtungen stehen, wie bereits gesagt, die innerhalb bes Strombettes liegenden Häfen und Anlegestellen gleich, soweit sie nicht über die Uferlinie (§ 12 Wass.) hinausgehen und lediglich durch Ausbau ber Ufer geschaffen sind; ebenso solche Häfen, die nur eine Erweiterung des Bettes bilden. Auch sie sind also Teile des Wasserlaufs. Dagegen sind Häfen und Anlegestellen, die durch nur künstlich hergestellte Busahrien, insbesondere sog. Stichkanäle, mit dem
Hauptwasserlauf verbunden sind, im übrigen aber jenseits der Userlinie liegen, keine Bestandteile des Wasserlaufs, sondern Gewässer,
die unter die Bestimmungen der §§ 196 sig. Wasser stellen (vgl.
Holy-Kreuh-Schlegelberger a. a. D. § 2 Unm. 2, 4, 5; Lenhard-Reichau Wasser. § 2 Unm. B zu a, § 7 Unm. 3).

Im vorliegenden Falle ist das Landgericht davon ausgegangen. daß bis zur Schaffung der hier fraglichen Aufahrt der Buhnenhaten mit dem Elbstrom nicht verbunden, sondern davon durch einen schmalen Landstreifen getrennt gewesen sei... Diese Annahme wird aber von ber Aweitbeklagten als irrig bezeichnet. Der Berufungsrichter hat in dieser Richtung keine Feststellung getroffen. Er nimmt in seinen die Aweitheklagte betreffenden Ausführungen an, daß bort auch jent noch kein öffentlicher Verkehr stattfinde. Dann fehlt aber jeder Unhalt dafür, daß der Erstbeklagte vor Schaffung der hier fraglichen Rufahrt im Schiffahrtsinteresse eine in den Buhnenhaken führende Kahrrinne hatte unterhalten mussen. Die Wassersläche zwischen ben Buhnen ist im allgemeinen nicht für den Schiffsverkehr bestimmt, sondern ihm entzogen. Nur ausnahmsweise werden zwischen den Buhnen Anlegestellen geschaffen. Das Berufungsgericht erwähnt nebenbei, daß der Buhnenhaken anscheinend eine sog. Schlenke sei. Darunter wird ein mit dem Wasserlauf in Verbindung stehendes, weit über den Uferstrich ins Land hineingehendes Gewässer verstanden, bas nicht schiffbar zu sein braucht und nicht ohne weiteres als zum Sauptwasserlauf gehörig anzusehen ist. Derartige Schlenken unterliegen nach § 17 Bass. bem Anlandungsrecht ber Anlieger und werben in der Regel, zumal wenn durch Anlandungen die Berbindung mit dem Strom weggefallen ift, als Privatgewässer angesehen werden mussen (bgl. Holy-Areub-Schlegelberger a. a. D. § 2 Anm. 2b). Davon ist man auch bei bem oben erwähnten Abfommen ausgegangen.

Wie dargelegt, folgt aus § 114 Abs. 3 Wasse, daß nur das dem öffentlichen Schiffsversehr dienende Fahrwasser instandzuhalten ist, also regelmäßig nur die Fahrrinne, welche die Schiffe im Wasserlauf innehalten. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf die Anlege-

stellen. Eine Anlegestelle befand sich früher nicht an den fraglichen Buhnen, vielmehr ergibt die Augenscheinseinnahme des Oberlandesgerichts, daß sich eine Anlegestelle am linken Ufer der Elbe etwa 1 km oberhalb der jezigen Aufahrt zum Buhnenhaken befunden hat. Über die Fahrrinne reicht nun aber nach dem Gesagten die Verpflichtung zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Wasserlaufes nicht hinaus. Also ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher Bestimmung dem Erstbeklagten obgelegen haben foll, die Zufahrt zum Buhnenhaken für die Schiffahrt instandzuhalten. Buhnen und die anderen in §§ 136, 142 Wasse. erwähnten Anlagen bienen dem Schut ber Ufer, der Regelung der Strömung und der Herbeiführung von Anlandungen. Eine Buhne fann aber so gebaut, umgebaut und eingerichtet werden, daß an ihr Schiffsfahrzeuge anlegen können. Bor ber Ausführung bes Abkommens vom 15. November 1905 war das, soweit ersichtlich, bei den hier fraglichen Buhnen nicht der Fall. Erst als die Aufahrt auf Grund jenes Abkommens hergestellt wurde, ist die Buhne 7a umgebaut und ein Ring in ben Buhnenkopf eingelassen worden, damit an ihr Schiffsfahrzeuge anlegen können. Nirgends ist aber erkennbar. daß diese Einrichtung auch für Schiffe geschaffen worden ist, die den Elbstrom zu Berg ober Tal fahren wollen; vielmehr spricht das Abtommen dafür, daß sie lediglich für diejenigen Schiffe geschaffen worden ift, die zu der Bahnumschlagstelle der Zweitbeklagten in den Buhnenhaken gelangen wollen. Demgemäß ist ber Aweitbeklagten in § 1 des Abkommens genehmigt worden, von der Elbe her nach dem vorgelegten Plan eine Zufahrt zu ihrer Bahnumschlagstelle herzustellen . . . Die Rufahrt ist zwar von der Elbstrombauverwaltung ausgeführt, aber die Aweitbeklagte hat für die Kosten der Herstellung an die Regierungshauptfasse 12500 RM, einzahlen mussen. Die Unterhaltung der Rusahrt ist nach Fertigstellung der Arbeiten gemäß § 3 bes Vertrages vom 15. November 1905 dem Ermessen der Aweitbeklagten überlassen worden, und zwar auch hinsichtlich der angrenzenden Flächen. Die Strombauverwaltung hat in §6 des Vertrags für Fahrzeuge, welche die Bahnumschlagstelle benuten wollen, das Anlegen an den Buhnenköpfen 7 und 7a und dem Werk a — b. das den neuen Teil der Buhne 7a bildet, gestattet, soweit hierdurch nach dem Ermessen des zuständigen Wasserbauinspektors die Ausführung der erforderlichen Stromregulierungs- und Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

Dak eine Rufahrt zu dem Buhnenhaken geschaffen worden ist. fann nicht zweifelhaft sein. Mis Zusahrt wird benn auch ber neue Ausbau in den anderen Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1905 bezeichnet. Gleichwohl nimmt das Berufungsgericht an, daß es sich um feine besondere Aufahrtstraße im Ginne bes § 114 Abs. 3 Sat 2 Wass. handle, und zwar deshalb nicht, weil sich im Buhnenhaken weder Kai noch Rampe noch sonstige Ladevorrichtungen befänden, es sich also bei dem Buhnenhaken um keinen Hafen handle... Diese Feststellung des Oberlandesgerichts über den tatfächlichen Auftand wird von der Revision nicht angegriffen. Mo muß davon ausgegangen werden, daß in der Tat für die Stelle, wo die Schiffe für den Umschlagsverkehr anlegen müssen, keine besonderen Einrichtungen borhanden sind. Gleichwohl muß die Bufahrt zu dem Buhnenhaken im Sinne des § 114 Abs. 3 Sak 2 Wassel. als eine Aufahrtstraße zu einem hafen angesehen werden. Für die Gigenschaft einer Schiffsanlegestelle als eines Hafens kommt es nicht wesentlich darauf an, ob und welche Verladevorrichtungen dort vorhanden find. Die hafen bienen vornehmlich bazu, die Schiffe aufzunehmen, um sie in Sicherheit zu bringen und ihre Be- und Entladung zu ermöglichen. Die fragliche Gesetzesbestimmung barf baher nicht eng ausgelegt werden; es kommt hier nicht auf besondere Berlabeeinrichtungen an, sondern auf die wirtschaftliche Bedeutung der bafen, benen die sich außerhalb bes eigentlichen Wasserlaufes bes Stromes befindenden Anlegestellen gleichzuachten sind. So ist denn auch bei der Beratung des Wassergesetzes nicht zweiselhaft gewesen. daß die Aufahrtstraßen zu Anlegestellen, die dem Umschlag dienen, unter die fragliche Gesetsesbestimmung fallen, auch soweit sie nicht in organischer Verbindung mit dem Kahrwasser des Stromes stehen. Danach lag also der Strombauverwaltung die Unterhaltung der Rufahrt zu dem Buhnenhaken nicht ob.

Es handelt sich hier um einen Ausbau des Wasserlaufs, der nach einem behördlich sestgestellten, vom Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigten Plan hergestellt worden ist. Zwar hat ihn die Zweitbeklagte nicht selbst ausgesührt, sondern dies ist von der Strombauverwaltung geschehen, aber doch nur für die Zwede der Zweitbeklagten, für deren Umschlagsverkehr. Sie ist also im Sinne des Gesetzes als diesenige anzusehen, die den Wasserlauf ausgebaut hat, und sie trifft daher nach § 114 Abs. 4 Wasser die Verpflichtung zur Er-

haltung des Rustandes, in den der Wasserlauf durch den Ausbau versett worden ist. Daß die Strombauverwaltung hiermit nichts zu tun haben wollte, folgt aus § 3 des Vertrags. Dort ist die Unterhaltung der Aufahrt dem Ermessen des Eigentümers der Kleinbahn überlassen worden. Bu der Zufahrtstraße im Sinne der erwähnten Bestimmung gehört aber nicht nur der sog. Hafenmund, der von Raimauern umgeben ist, sondern auch die Strede zwischen ihm und der Kahrrinne, die dem durchgehenden Schiffsverkehr dient. Es sind eben mehrere Kahrrinnen in einem Wasserlauf möglich, und die Unterhaltungspflicht liegt nach dem Gesetz dann dem Staate hinsichtlich bes Stromes nur ob, soweit die Fahrrinne bem Schiffsverkehr auf bem Strome dient. Nun ist zwar schon bei ber Beratung des Wassergesehes die Frage angeschnitten worden, ob sich die Verpflichtung zur Erhaltung der Schiffbarkeit auch auf Teile des Stromes erstreckt. auf denen der auf den Nebenwasserstraßen stattfindende örtliche Verkehr seinen Anschluß an den Hauptstrom findet und auf denen der Ortsverkehr zu seinen oft zwischen Buhnen liegenden Anlegestellen zu gelangen pflegt. Ein Regierungsvertreter hat damals zugesagt, daß dem örtlichen Verkehr möglichst Rechnung getragen werden folle (vgl. Holy-Rreut-Schlegelberger a. a. D. § 114 Anm. 6). aber eine Berpflichtung in dieser Beziehung legt das Geset dem Staate nicht auf. Jener Rusage ist im vorliegenden Falle badurch entsprochen, daß eben die Schaffung der Zufahrt unter Anderung der Buhne 7a gestattet worden ist. Eine weitergehende Verpslichtung hat der Staat nicht übernommen.

Diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat das Landgericht zu Unrecht keine Rechnung getragen. Weil der Buhnenkopf in das Fahrwasser der Elbe hineinreiche und also die Unfallstelle im össentlichen Schissahrtsberkehr der Elbe liege, soll das Deutsche Reich die Pflicht gehabt haben, auf der Buhne 7a zur Verhütung von Unfällen ein Verkehrszeichen andringen zu lassen. Das Oberlandesgericht geht ebenfalls davon aus, daß die etwa erforderlich gewesene Kennzeichnung der Buhne dem Reich obgelegen habe, weil diese zum Fahrwasser der Elbe gehöre und daran der Umstand nichts ändre, daß sie die Einfahrt zum Buhnenhaken nach Ossen begrenze. Dabei wird verkamt, daß diese Einfahrt erst 1906 geschaffen worden ist und, soweit die disherigen Feststellungen erkennen lassen, die Buhne überhaupt nicht als Anlegestelle für den durchgehenden

Verkehr auf der Elbe bestimmt ist. Auch ist nicht beachtet oder doch keine Stellung dazu genommen worden, daß, wer den Strom für die Schiffahrt instandhalten muß, nicht dafür zu sorgen hat, daß sich auch die Verbindung mit einem Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung oder die Einmündung in einen solchen Wasserlauf in schiffbarem Zustande besindet.

Ru Unrecht nimmt aber das Berufungsgericht weiter an, daß bei Wasserläufen erster Ordnung Vereinbarungen zwischen dem Staat und Dritten über die Unterhaltung der Schiffbarkeit nicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung getroffen werben könnten. Bei dieser Ansicht hat offenbar der Berufungsrichter die Bestimmung bes § 115 Abs. 3 Wass. übersehen (vgl. auch § 113 Abs. 1 Sat 2, § 114 Abs. 4 und § 126 Abs. 1 Nr. 3). Danach sind auch bei Wasserläufen erster Ordnung, soweit von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach einem behördlich festgestellten Plan ein Ausbau erfolgt. Vereinbarungen mit dem Unternehmer zulässig. wonach ihm die Unterhaltungspflicht, die sich ja nach § 114 Abs. 4 auf die Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Rustandes beichränkt, ganzlich abgenommen und von dem Staat übernommen wird. Freilich bedarf es dazu der Austimmung der Wasserpolizeibehörde. Es wird hiernach barauf ankommen, ob aus § 4 des Vertrags bom 15. November 1905 in Verbindung mit dessen übrigen Bestimmungen zu entnehmen ist, daß die Strombauverwaltung für die Anbringung eines Bobers auf der Buhne 7a zu sorgen hatte. Dabei kann es von Bedeutung sein, ob die Strombauverwaltung dies früher getan hat und ob hierbei nicht allein wasserpolizeiliche Gründe maßgebend gewesen sind, sondern die Anbringung eben auf Grund ber getroffenen Bereinbarung erfolgt war. Im 5. Titel des 1. Abschnittes des Wassergesetzes ist ein besonderes Verfahren für derartige Ausbauten und die Übernahme der Unterhaltungspflicht vorgesehen. Dem entspricht das hier vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes angewandte Verfahren. § 115 Abs. 3 Wasse. umfaßt aber auch solche Unternehmungen, bei benen vor Inkrafttreten des Gesetzes solche Vereinbarungen getroffen worden sind. Das wesentliche ist nur, daß nach einem behördlich festgestellten Plane mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Ausbau vorgenommen und dabei die Unterhaltungspflicht gemäß dem Blane und dem getroffenen Abkommen übernommen worden ist.

Das Breukische Oberverwaltungsgericht hat denn auch wiederholt (DBG. Bd. 70 S. 389, Bd. 79 S. 167) entschieden, daß § 115 Abs. 3 nach seinem Wortlaut und seiner Stellung auch in jenen Fällen anzuwenden ist, in denen nach Inkrafttreten des Wassergesetzes eine sich sachlich als Ausbau darstellende Maknahme, d. h. eine über die Unterhaltung hinausgehende Berbesserung (§ 153 Abs. 1), außerhalb des Ausbauverfahrens (so bei Wasserläusen dritter Ordnung, bei denen das Ausbauberfahren nach §§ 152 fla. Wassell, nicht stattfindet) getroffen worden ist, daß § 115 Abs. 3 aber auch dort gilt, wo vor Infrafttreten bes Wassergelebes Arbeiten an Wasserläufen erster. aweiter ober britter Ordnung ausgeführt wurden, die jett in § 153 als Ausbauunternehmen bezeichnet werden. Für diese Annahme spricht der Wortlaut des § 153 Abs. 1. Unter § 115 Abs. 3 Sat 2 fällt also insbesondere der Fall, daß der Unterhaltungsbflichtige einer nicht vom Staate zu unterhaltenden Stromftrede burch den vom Staate vorgenommenen Ausbau von der Unterhaltungspflicht befreit wird und dam nach § 174 Abs. 3 Wassel, dem Staat in Höhe bes Borteils für die Befreiung von der Unterhaltungslast einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, ferner aber auch der Kall, daß die gesetliche -Unterhaltungspflicht auf den Unternehmer eines lange vorher erfolaten Ausbaues übertragen wird, dem sie bis dahin weder tatsächlich nocht rechtlich oblag. Die zuletzt angeführte Entscheibung vertritt mit Recht den Standpunkt, daß § 115 Abs. 3 Sax 1 Wasse. für die Ausbauunternehmungen aus der Reit vor Anfrafttrefen des Wassergesetzes rudwirkende Kraft besitze und daß danach nicht minder die in früherer Reit mit öffentlich-rechtlicher Wirkung getroffenen Bereinbarungen als gultig anzuerkennen seien; daß bei ihnen, wenn nichts Gegenteiliges erhelle, aus der Kenntnis der Wasserpolizeibehörde auf deren Zustimmung zu derartigen Vereinbarungen ebenso zu schließen sei, wie benn auch die VIII. Ausführungsanweisung zum Wassergeset vom 28. August 1914 (Br. Landw. MinBl. S. 287) aus dem unter stillschweigender Billigung der zuständigen Behörde ausgeführten planmäßigen Ausbau auf die Tatsache der behördlichen Feststellung des Planes schließe. Von Ausnahmefällen abgesehen trete mithin keine Anderung in der beim Intrafttreten des Wassergesetzes tatsächlich bestehenden Unterhaltung ausgebauter Wasserstreden ober Wasserlaufstreden ein, ba einer von dem Sat 1 des 26.3 a. a. D. abweichenden Regelung der Unterhaltung regelmäßig eine Sonderfestsetzung zugrunde liegen werde und im Zweifel anzunehmen sei, daß eine die früher bestehende gesetzliche Unterhaltungspflicht aufrechterhaltende Bereinbarung die Billiaung der Wasserpolizeibehörde gefunden habe.

Im vorliegenden Falle ist der Ausbau nach einem behördlich geprüften und gebilligten Plane erfolgt. Diefer Blan und bie Abmachung ist vom Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt worden. Nun ergibt aber das Abkommen ganz zweifelsfrei, daß die Elbstrombauverwaltung selbst nicht bafür aufkommen wollte, daß die Rufahrt zu dem Buhnenhaken erhalten blieb . . . (Wird näher baraelegt.) hiernach tann nicht zweifelhaft sein, bag bie Strombauverwaltung nur die Unterhaltung der Buhnen zugesagt hat. Im übrigen hat sie sich nicht verpflichtet, ben Schiffahrtsverkehr in bem Buhnenhaten zur Umschlagstelle ber Zweitbeklagten zu gewährleisten. Dazu hatte sie auch gar keine Beranlassung, zumal sich anscheinend die öffentliche Schiffahrt auf dem Strome bisher nicht in den Buhnenhaken erstredt hatte. Die Zusahrt ist nur im Interesse bes Umschlagsverkehrs ber Zweitbeklagten geschaffen worden. Daß sie von der Strombauverwaltung ausgeführt worden ist, ändert daran um so weniger etwas, als der Eigentumer der Rleinbahn bafür f. It. 12500 MM. hat zahlen muffen. Wenn das Berufungsurteil sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGA. Bb. 40 S. 297 beruft, so verkennt es, daß es sich dort um einen Fall aus dem Jahre 1895 handelte, also aus einer Zeit, wo das Wassergesetz noch nicht galt: außerdem kam damals ein Anlegeplat im Pregel, auch anscheinend keine unter Zustimmung der Wasserpolizeibehörde getroffene Bereinbarung in Frage. Das Berufungsurteil muß daher schon aus diesen Erwägungen aufgehoben werden . . .

Verfehlt ist es aber serner, wenn das Oberlandesgericht daraus, daß der Buhnenhaken nur dem Umschlagsverkehr der Zweitbeklagten dient, solgert, sie habe dort keinen öffenklichen Verkehr eröffnet. Wenn das Wasserbauamt am Singang des Buhnenhakens eine Tafel angebracht hat, wonach das Landen und Besestigen von Schiffen und Flößen nur mit Genehmigung der Zweitbeklagten gestattet ist, so ist das ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 28 Wasser geschehen. Der Zwed dieser gesetlichen Bestimmung ist, diesenigen privaten Unternehmer, die zur Ermöglichung der Anlegung ihrer Kahrzeuge erhebliche Mittel ausgewandt haben, vor dem Anlegen

fremder Rahrzeuge zu schützen, soweit solches nicht bei Rotfällen erforderlich ist. Die Aweitbeklagte gestattet aber allen Schiffen. die mit Ladung für die Weiterbeförderung auf ber Kleinbahn eintreffen oder von der Kleinbahn an der Ladestelle im Buhnenhaten Güter einladen wollen, die Benutung der Aufahrt und der Ladestelle. Ru biesen Schiffen gehörte der Motorkahn Kahrmohl, der zu ienem Aweck in den Buhnenhaken einlaufen wollte. Die Aweitbeklagte dulbet also in diesem Umsange den Schiffsverkehr und hat ihn gerade zu diesem Awecke von der Elbe ber eröffnet. Sie muß also auch die Sicherungsmaßnahmen treffen, die ein solcher Verkehr mit sich bringt, und die erforderlich sind, damit Unfälle tunlichst vermieden werden. Unter diesem Gesichtsvunkt muß auch die Frage. ob die Anbringung eines Schiffahrtszeichens für die Einfahrt zu bem Buhnenhaten mit Rudlicht auf den dabin stattfindenden Schiffsverkehr erforderlich war, erneut geprüft werden . . . Es wird wesentlich barauf ankommen, was sonst bei berartigen Anlagen üblich ist. und darauf, ob die Einfahrt auch obne solche Reichen gefahrlos poraenommen werben konnte.

Sollte aus Unterlassung der Unterhaltungspflicht weder das Deutsche Reich noch die Aweitbeklagte in Anspruch genommen werden können, so bleibt noch zu prüfen, ob nicht der Kreukische Staat wegen der Amtspflichtverletung von Wasservolizeibeamten in Unspruch genommen werden kann. Diese Haftung tritt nach \$ 839 Abl. 1 Sat 2 BBB, nur ein, wenn der Schahensersat auf andere Beise nicht erlangt werden tann . . . In der Regel haben die Strompolizeibeamten nach ihren Dienstanweisungen das Vorhandersein der Schiffahrtszeichen zu überwachen und darauf zu achten, ob wegen Beränderung des Wasserstandes oder der Fahrtrinne sog. nichtständige Schiffahrtszeichen angebracht werden müssen. fann hier um so mehr in Frage tommen, als bis zum Rahre 1923 auf Buhne 7a Stangenbober vorhanden gewesen sein sollen (val. §§ 21. 22. 35. 36 Wassy.). Bei Ausbauten und dal, hat die Wasserpolizeibehörde nach § 83 Walf. auch den Unternehmer zur Erfüllung ber ihm in dieser Beziehung auferlegten Bedingungen anzuhalten.